

# Mandanten- Brief

August 2019

## 1. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2019 liegt vor

Das Bundesfinanzministerium hat den ersten Entwurf für ein „**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ veröffentlicht. Das Gesetz enthält neben der **Verlängerung und Ausweitung von Steuerbegünstigungen für Elektrofahrzeuge** noch viele andere Änderungen im Steuerrecht und fungiert damit als inoffizielles „**Jahressteuergesetz 2019**“. Für eine bessere Übersicht werden die Änderungen, die die Mobilität betreffen, im nächsten Beitrag erläutert. Die wichtigsten übrigen Änderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst. Alle Änderungen sollen, sofern nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist, **zum 1. Januar 2020 in Kraft treten**.

- **Verpflegungsmehraufwand:** Für einen vollen Tag können künftig **28 Euro** angesetzt werden und für den An- und Abreisetag oder bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden **14 Euro**.
- **Kraftfahrerpauschale:** Für Berufskraftfahrer wird zusätzlich zu den Verpflegungsmehraufwendungen eine **Pauschale für Übernachtungen im Fahrzeug von 8 Euro** pro Tag eingeführt. Die Entscheidung, die tatsächlichen Ausgaben oder den neuen Pauschbetrag geltend zu machen, muss im ganzen Jahr einheitlich sein.
- **Sachbezüge:** Zum steuerpflichtigen Barlohn gehören künftig **zweckgebundene Geldleistungen**, nachträgliche **Kostenerstattungen**, **Geldsurrogate** und **andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten** sowie **Versicherungsbeiträge** und andere Zukunftssicherungsleistungen. Gutscheine gelten weiterhin als Sachbezug, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen damit bezogen werden können.
- **Wohnungsüberlassung:** Für Wohnungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlässt, soll künftig der Ansatz eines Sachbezugs unterbleiben, soweit der **Arbeitnehmer mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete bezahlt** und diese nicht mehr als 20 Euro je Quadratmeter beträgt.
- **Alternative Wohnformen:** Zur Förderung von Konzepten, bei denen die **Überlassung von Wohnraum gegen Hilfeleistungen** im Vordergrund steht, werden entsprechende Sachleistungen **steuerfrei** gestellt, soweit nicht nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein Dienstverhältnis vorliegt.
- **Sofortmaßnahmen:** Bis zu einer Reform des EU-Mehrwertsteuersystems hat die EU mehrere **Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs** und **Verbesserung der Rechtssicherheit**. Diese bringen Änderungen bei der **Steuerbefreiung** und dem **Nachweis** innergemeinschaftlicher Lieferungen, bei **Reihengeschäften** und bei **Konsignationslagern** und werden zum 1. Januar 2020 in nationales Recht umgesetzt.
- **EU-Lieferungen:** Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird künftig verweigert, wenn der liefernde Unternehmer die **Zusammenfassenden Meldung** nicht oder nicht vollständig und richtig abgibt.



Entwurf für inoffizielles  
Jahressteuergesetz 2019

Verlängerung zahlreicher  
Subventionen für umwelt-  
freundliche Mobilität

Erhöhung der Pauschalen  
für Verpflegungsaufwand

neue Pauschale für  
Berufskraftfahrer

gesetzliche Definition  
und Einschränkung der  
Sachbezüge

Bewertungsabschlag für  
Überlassung einer Woh-  
nung an Arbeitnehmer

Steuerfreistellung von  
„Wohnen gegen Hilfe“

Umsetzung der Sofort-  
maßnahmen der EU in  
deutsches Recht

Zusammenfassende Mel-  
dung für Steuerbefreiung

- **E-Books & Hörbücher:** Für E-Books, digitale Hörbücher und andere **elektronische Medien**, die nicht überwiegend aus Videoinhalten oder Musik bestehen, wird mit Verkündung des Gesetzes ebenfalls der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %** eingeführt. Das gilt auch für reine Online-Publikationen. Nicht von der Begünstigung erfasst sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die über Publikationen hinausgehen, beispielsweise der Zugang zu einer Online-Datenbank mit Such- und Filterfunktion.
- **Abfärbung:** In allen noch offenen Fällen sollen auch **gewerbliche Beteiligungen und Nebentätigkeiten**, die nur **mit Verlust** betrieben werden, eine gewerbliche Abfärbung zur Folge haben.
- **Beschränkt Steuerpflichtige:** Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten künftig **auf Antrag ebenfalls die EStAM** und werden dann in den betrieblichen **Lohnsteuer-Jahresausgleich** einbezogen.
- **Optionsverfall:** Für ab 2020 abgeschlossene Termingeschäfte ist der **Verfall von Optionen im Privatvermögen** steuerlich nicht von Bedeutung.
- **Totalverlust:** Der Bundesfinanzhof hat verschiedene Formen des Totalverlusts einer Kapitalanlage steuerlich anerkannt. Es wird daher klargestellt, dass der durch den **Ausfall einer Kapitalforderung** oder die **Ausbuchung einer Aktie** entstandene **Verlust steuerlich keine Rolle spielt**. Auch der Verkauf von wertlosen Wirtschaftsgütern ist künftig steuerlich unbeachtlich.
- **Crowdfunding:** Für Crowdfunding über Online-Plattformen wird der **Kapitalertragsteuerabzug durch den Plattformbetreiber** eingeführt.
- **Investmentfonds:** Der **Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge** eines Spezial-Investmentfonds wird vom Geschäftsjahresende **auf den Verkaufszeitpunkt verschoben**. Das soll vermeiden, dass der Fonds bei einem Verkauf aller Anteile die Steuer nachträglich beim Anleger einfordern muss.

## 2. Förderung der umweltfreundlichen Mobilität

Offiziell trägt das Jahressteuergesetz 2019 den Namen „**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“. Die meisten der namensgebenden Änderungen beschränken sich auf eine **Verlängerung bereits geltender Begünstigungen bis Ende 2030**, teilweise mit kleinen Änderungen. Neu ist lediglich eine **Sonderabschreibung für Lieferfahrzeuge mit Elektroantrieb**. Alle **Maßnahmen, die die Mobilität betreffen**, sind hier zusammengefasst.

- **Lieferfahrzeuge:** Ab 2020 wird für die Anschaffung von neuen, rein elektrisch betriebenen Lieferfahrzeugen eine **Sonderabschreibung von 50 % der Anschaffungskosten** im Jahr der Anschaffung eingeführt. Diese Sonderabschreibung ist zusätzlich zur regulären linearen Abschreibung möglich.
- **Firmenwagen:** Seit 2019 gilt eine **Halbierung der Bemessungsgrundlage** für den **geldwerten Vorteil eines Elektro- oder Hybridfirmenwagens** (0,5 % des Listenpreises pro Monat für die Privatnutzung, 0,015 % pro Monat und Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit). Bei Führung eines Fahrtenbuchs ist nur die Hälfte der Anschaffungs- oder Leasingkosten anzusetzen. Die **Regelung wird bis Ende 2030 verlängert**. Allerdings wird ab 2022 für neu angeschaffte Fahrzeuge eine Mindestreichweite des Elektroantriebs von 60 km und ab 2025 von 80 km gefordert.

ermäßigter Steuersatz für E-Books und andere digitale Medien

gewerbliche Abfärbung auch bei Verlust

EStAM und Jahresausgleich für beschränkt Steuerpflichtige

Gesetzesänderungen zur Nichtanwendung steuerzahlerfreundlicher Urteile

Steuerabzug beim Crowdfunding

Zufluss ausschüttungsgleicher Erträge

Verlängerung vieler Steuersubventionen bis Ende 2030

neue Sonderabschreibung für rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge

Verlängerung der Halbierung des geldwerten Vorteils für Elektrofirmenwagen

- **Hinzurechnung:** Für Fahrräder, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridfahrzeuge sollen bis Ende 2030 **nur noch 10 %** statt 20 % **der Miet- oder Leasingkosten** der **gewerbsteuerlichen Hinzurechnung** unterliegen, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen wird.
- **Jobtickets:** Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte **Zuschüsse des Arbeitgebers für Jobtickets** sind seit Januar **steuerfrei**, werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet. Rückwirkend ab Januar wird nun noch eine **Pauschalversteuermöglichkeit für alle anderen Jobtickets eingeführt** (Entgeltumwandlungen, Zuschüsse als Teil des geschuldeten Arbeitslohns). Der Arbeitgeber kann dabei wählen zwischen einem **Steuersatz von 15 % mit Anrechnung** auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers oder einem **Steuersatz von 25 % ohne Anrechnung**. Auch ein Ausweis der Zuschüsse in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist im zweiten Fall nicht notwendig.
- **Dienstfahrräder:** Die neue **Steuerbefreiung** des geldwerten Vorteils aus der **Nutzung eines betrieblichen Fahrrads** wird bis Ende 2030 verlängert.
- **Aufladen beim Arbeitgeber:** Arbeitgeber können Arbeitnehmern mit Elektroauto seit 2017 **steuerfrei das Aufladen ermöglichen**. Ebenfalls komplett steuerfrei ist die **zeitweise Überlassung einer Ladevorrichtung** zur privaten Nutzung. Das umfasst auch Leistungen zur Installation oder Inbetriebnahme. Dieser Steuervorteil wird jetzt bis Ende 2030 verlängert.
- **Ladestationen:** Ebenfalls seit 2017 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der **dauerhaften Übereignung** der Ladevorrichtung oder **Zuschüsse** zur Anschaffung und Nutzung **pauschal mit 25 % zu besteuern**. Auch diese Regelung wird nun bis Ende 2030 verlängert.

halbierte Hinzurechnung für Miete und Leasing

Zuschüsse zu Jobtickets seit Januar in bestimmten Fällen steuerfrei

neue Pauschalversteuermöglichkeit für andere Zuschüsse zu Jobtickets

betriebliche Fahrräder weiter steuerfrei nutzbar

Aufladen beim Arbeitgeber weiter steuerfrei möglich

Steuerbegünstigung für Ladestationen

Urlaubsanspruch verfällt nur nach Information durch den Arbeitgeber

Rückstellung muss auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten basieren

Verpflichtung darf nicht mit betrieblichen Erfordernissen oder Interessen überlappen

### 3. Verfall von Urlaubsansprüchen

**D**er Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der **Arbeitgeber** ihn zuvor **über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen informiert** und der **Arbeitnehmer den Urlaub** dennoch **aus freien Stücken nicht genommen** hat. Das Bundesarbeitsgericht weist dem Arbeitgeber die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs zu und hat damit klare Regeln für den Verfall von Urlaubsansprüchen aufgestellt.

### 4. Voraussetzung einer Rückstellung

**E**ine Rückstellung, die **nicht auf einer Verpflichtung gegenüber einem Dritten** basiert, ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rückstellungen für Verpflichtungen, bei denen die **Leistungspflicht gegenüber einem Dritten von eigenbetrieblichen Erfordernissen überlagert** wird. Aus diesem Grund hat das Finanzgericht Münster einem Gerüstbauunternehmen die Bildung von Rückstellungen für den Abtransport des Materials auf den jeweiligen Baustellen verweigert. Das Unternehmen habe hier nämlich ein erhebliches Interesse daran, das jeweilige Material auf anderen Baustellen wiederzuverwenden. Dieses Interesse wiege deutlich höher als die vertraglich vereinbarte Räumungspflicht.

## 5. Zeitnahe Führung eines elektronischen Fahrtenbuches

Um das lästige Führen eines Fahrtenbuchs so weit wie möglich zu automatisieren, gibt es inzwischen eine ganze Reihe von elektronischen Hilfsmitteln am Markt. Die unmittelbare **elektronische Erfassung der Fahrtwege** durch ein technisches System mit GPS-Modul **genügt allein nicht** den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Neben dem Bewegungsprofil müssen laut einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts die **Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah erfasst** und hin und wieder der **tatsächliche Kilometerstand** am Tacho **mit dem rechnerisch ermittelten Kilometerstand abgeglichen** werden. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, akzeptiert das Finanzamt zu Recht nicht als elektronisches Fahrtenbuch.

## 6. Übertragung einer Reinvestitionsrücklage

Für bestimmte Wirtschaftsgüter lässt sich die **Aufdeckung der stillen Reserven** bei einem Verkauf **über eine Reinvestitionsrücklage vermeiden**. Die stillen Reserven werden dadurch auf ein später angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut übertragen. Auch eine **Übertragung der Rücklage auf einen anderen Betrieb** desselben Unternehmers **ist möglich**. Der Bundesfinanzhof hat nun allerdings bestätigt, dass eine **Übertragung erst nach der Anschaffung oder Herstellung eines Reinvestitionswirtschaftsguts** möglich ist. Das ist beispielsweise von Bedeutung, wenn ein Betrieb oder Teilbetrieb auf einen Nachfolger übertragen werden soll, während die Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts noch läuft. Eine Übertragung ist dann nur vor dem Wechsel des Betriebsinhabers, aber nach Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich.

## 7. Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags

Ein in Anspruch genommener **Investitionsabzugsbetrag muss rückgängig gemacht** werden, wenn die **Anschaffung nicht innerhalb von drei Jahren** erfolgt. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, dass eine **Rückgängigmachung durch das Finanzamt** aber auch dann möglich ist, wenn das Wirtschaftsgut zwar angeschafft, die im Gesetz vorgesehene **Hinzurechnung** aber aus welchen Gründen auch immer (absichtlich, versehentlich oder irrtümlich) **unterblieben** ist.

## 8. Steuerermäßigung für Unterbringung im Pflegeheim

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es eine Steuerermäßigung. Diesen **Steuerbonus** können Steuerzahler auch **bei einer Unterbringung im Pflegeheim** geltend machen, sofern dort Leistungen in Anspruch genommen werden, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Allerdings kann den **Steuerbonus nur derjenige beanspruchen, der selbst im Pflegeheim untergebracht ist und die Aufwendungen dafür trägt**. Der Bundesfinanzhof hat deshalb einem Steuerzahler die Steuerermäßigung verweigert, der die Heimkosten seiner Mutter übernommen hat. Für die Unterbringung oder Pflege einer anderer Personen gebe es keinen Steuerbonus, meint das Gericht.

elektronisches Fahrtenbuch ist möglich

Fahrtanlässe für betriebliche Fahrten sind zeitnah zu erfassen

Reinvestitionsrücklage verhindert Aufdeckung stiller Reserven

Übertragung auf anderen Betrieb erst nach Anschaffung oder Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts

unterbliebene Hinzurechnung führt zu Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags

Steuerbonus kann nur vom Bewohner des Pflegeheims genutzt werden

kein Steuerbonus bei Kostenübernahme für Familienmitglied